

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe  
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

05. Juli 2023

### Rundschreiben Nr. 09-2023

#### **Leistungen zur Mobilität nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 7, 114 i.V.m. § 83 SGB IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

Die Leistungen erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist.

Damit wird im **Grundsatz** davon ausgegangen, dass Menschen mit Behinderungen öffentliche Verkehrsmittel zur Fortbewegung nutzen, wenn sie nicht zu Fuß gehen, ein Fahrrad o.Ä. oder ein (eigenes) Kfz benutzen. Aufwendungen hierfür sind aus eigenen Mitteln zu tragen, es sei denn, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist behinderungsbedingt erforderlich. Hierbei ist jedoch auf die Anschaffung einer (kostenlosen) Wertmarke für eine kostenfreie Beförderung hinzuweisen, siehe § 228 SGB IX.

Für **Leistungen für ein Kraftfahrzeug** nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX gelten die Kfz-Richtlinien der BAGüS

(<https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen-und-empfehlungen>), über die mit Rundschreiben Nr. 08-2019 informiert wurde.

Zur **Nutzung eines Beförderungsdienstes** für sonstige Fahrten wurde bereits mit Rundschreiben Nr. 17-2019 ausgeführt.

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung in einer WfbM/ bei einem anderen Leistungsanbieter oder dem Besuch eines sonstigen Tagesstrukturangebots (Tagesförderstätte, Tagesstätte), werden die erforderlichen Fahrtkosten durch den

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310

Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Je nach Bedarf des Menschen mit Behinderungen sind dies entweder

- die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- die Kosten eines Beförderungsdienstes (auch Sonderfahrten mit z.B. Taxiunternehmen) sowie
- für sog. Selbstfahrer pro gefahrenem Kilometer (kürzeste Strecke im Sinne des Steuerrechts) nach § 73 Abs. 4 SGB IX 0,20 €, maximal jedoch den Tarif der Monatskarte ÖPNV.

Im Rahmen der Gesamtplanung sind die erforderlichen Bedarfe jeweils zu ermitteln und entsprechende Leistungen zu gewähren.

Für Selbstfahrer gilt dabei, dass die Kosten „regulärer“ Monatskarten des ÖPNV zugrunde zu legen sind und nicht subventionierte, günstigere (z.B. Deutschland-Ticket). Aus besonderen Gründen kann von dem Betrag der Monatskarte nach oben abgewichen werden. Das kann der Fall sein, wenn es dem Menschen mit Behinderungen nicht zuzumuten ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und auch ein Beförderungsdienst sowie sonstige Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen oder deren Nutzung unwirtschaftlich und unzumutbar wäre. Weiter kann das Selbstfahren auch erforderlicher Bestandteil einer notwendigen Verselbständigung oder Stärkung sein. Bei ständigem Angewiesensein auf ein Kfz können zudem Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX in Betracht kommen.

Soweit die Beförderungskosten nicht bereits über die Fachleistungssätze oder eine vereinbarte Beförderungskostenpauschale abgegolten sind, sind diese direkt durch den Träger der Eingliederungshilfe (ggf. auch zusätzlich) zu zahlen.

Im Bedarfsfall sind auch die Kosten für erforderliche Begleitpersonen zu übernehmen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit eine möglicherweise bereits vorhandene Begleitperson notwendige Assistenzen leisten kann.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen von (Neu-)Verhandlungen der WfbM/and. Leistungsanbieter/Tagesstätten/Tagesförderstätten auf Anfrage die festgestellten und bewilligten Mobilitätsleistungen für Ihren Zuständigkeitsbereich mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anja Freytag